



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Noten 2021

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im „Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb“ heißt es: „Im Schuljahr 2020/21 werden in allen Fächern Noten bzw. Leistungsbewertungen in verbaler Form erteilt, auch wenn Teile des Unterrichts aus der Distanz unterrichtet werden.“

Vorbemerkung der Landesregierung:

Schülerinnen und Schüler haben gem. § 16 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) am Ende eines Schuljahres einen Anspruch auf ein Zeugnis. Gem. § 16 Absatz 1 Satz 1 SchulG und § 1 Absatz 1 und 2 Zeugnisverordnung i.V.m. den jeweiligen Schulartverordnungen (§ 6 Grundschulverordnung, § 7 Abs. 1 bis 3 Gemeinschaftsschulverordnung, § 6 Abs. 3 Schulartverordnung Gymnasien und § 7 Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien

und Gemeinschaftsschulen). Eine Leistungsbewertung im Zeugnis kann nur ausnahmsweise entfallen, wenn Schülerinnen und Schüler keine Leistungen erbracht haben, wie beispielsweise in Krankheitsfällen.

1. Auf welcher Grundlage erfolgt die Benotung in Fächern wie Musik oder Sport, die Corona-bedingt nicht oder nur in stark eingeschränktem Maße stattgefunden haben?

Antwort:

Bei der Benotung handelt es sich um eine Form der Leistungsbewertung. Sie wird verstanden als Dokumentation und Beurteilung der individuellen Lernentwicklung und des jeweils erreichten Leistungsstands. Sie erfasst alle in den Fachanforderungen ausgewiesenen Kompetenzbereiche und berücksichtigt sowohl die Prozesse als auch die Ergebnisse schulischen Arbeitens und Lernens.

Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der Unterrichtsbeiträge und der Leistungsnachweise. Unterrichtsbeiträge umfassen alle Leistungen, die sich auf die Mitarbeit und Mitgestaltung im Unterricht oder im unterrichtlichen Kontext beziehen. Zu ihnen gehören sowohl mündliche als auch praktische und schriftliche Leistungen. Leistungsnachweise werden in Form von Klassenarbeiten und Leistungsnachweisen, die diesen gleichwertig sind, erbracht; sie decken die verbindlichen Leistungserwartungen der Fächer und die Kompetenzbereiche angemessen ab. Art und Zahl der in den Fächern zu erbringenden Leistungsnachweise werden durch Erlass geregelt. Unterrichtsbeiträge und Leistungsnachweise konnten auch im Schuljahr 2020/21 gemäß „Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb“ erbracht werden, selbst dann, wenn Teile des Unterrichts aus der Distanz unterrichtet werden oder wenn bei Quarantänemaßnahmen der Unterricht vorübergehend vollständig aus der Distanz erteilt werden musste. Zu den Unterrichtsbeiträgen zählten dann ggf. in besonderem Maße Ergebnisse aus häuslicher Einzel- und Gruppenarbeit.

Diese Grundsätze konnten auch in den Fächern Musik und Sport verwirklicht werden:

- Im Fach Musik sind praktisch-gestalterische, mündliche und schriftliche Unterrichtsbeiträge möglich. Als praktisch-gestalterische Unterrichtsbeiträge kommen Musizieren mit Instrumenten, Singen im Klassenverband, mediale Darstellungen,

Erfinden von Musik, Bewegen zu Musik, Umsetzen von Musik in eine Szene oder eine Grafik, Probenverhalten und Umgang mit dem Instrumentarium in Betracht. Als mündliche Unterrichtsbeiträge kommen z.B. Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Auswertung von Hausaufgaben, Engagement bei Partner- und Gruppenarbeiten, Präsentieren von Ergebnissen aus Gruppenarbeiten und Referate bzw. Präsentationen in Betracht. Als schriftliche Unterrichtsbeiträge schließlich kommen Musikmappen, Portfolios, schriftliche Überprüfungen, Hausaufgaben, Referate, Plakate, Handouts, Notation und Kommentierung von musikalischen Erfindungsaufgaben in Betracht. Aus Infektionsschutzgründen waren zeitweise lediglich das Musizieren mit Blasinstrumenten und das Singen eingeschränkt.

- Auch im Fach Sport können trotz der phasenweisen Aussetzung des Sportunterrichts gemäß Fachanforderungen, was nicht gleichzusetzen ist mit Ausfall des Sportunterrichts, Noten gegeben werden. Im Fach Sport werden erbrachte Leistungen der Schülerinnen und Schüler in zwei Lernbereichen zur Notenbildung betrachtet: Sportpraktische Unterrichtsbeiträge werden auf der motorischen (Fähigkeiten, Fertigkeiten) sowie kognitiven (Kenntnisse) und sozialen Ebene (Einstellungen) erbracht. Weitere Unterrichtsbeiträge werden in der Theorie, die sich auf die Praxis bezieht, erbracht (z.B. Bewegungsbeschreibungen, Hausaufgaben, Referate oder Präsentation aus Projekten). Die durch die Pandemie veränderten Rahmenbedingungen im Fach Sport haben sich zwar auf die Unterrichtsgestaltung und damit auf die Unterrichtsbeiträge ausgewirkt, es war den Schülerinnen und Schülern trotz der pandemiebedingten Einschränkungen aber möglich, im Verlauf des Schuljahres in beiden Lernbereichen Unterrichtsbeiträge zu erbringen. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die Kompetenzerwartungen der durch die Fachschaften situativ angepassten Fachcurricula und die auf dieser Basis als Lerngegenstand realisierten Unterrichtsinhalte oder Bewegungsangebote.

2. Ermöglicht es die Schulaufsicht den Schulen, im Einzelfall auf die Erteilung von Noten zu verzichten? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein; die Schülerinnen und Schüler haben gem. § 16 Absatz 1 Satz 1 SchulG einen Anspruch auf ein Zeugnis.

3. Gab es Schulen, die bei der Schulaufsicht um eine Möglichkeit zur Nicht-Erteilung von Noten ersucht haben?

Antwort:

Nein.